

**Gesetz- u. Verordnungsbl. f. S.-H.**  
 MS, Mö, Kar, Sie, CB, Mer, Ips, FA,  
 Du, Tb, Fa, Dr.Tho, Mz, Da, ABSt  
 Se z.Slg.

Innenministerium  
 des Landes  
 Schleswig-Holstein



**Gesetz- und Verordnungsblatt  
 für Schleswig-Holstein**

*Freitag ab 29.11.13*

Ausgabe Nr. 15

Kiel, 28. November 2013

22.10.2013	<b>Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes</b> . . . . .	404
	Ändert Ges. vom 12. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012-13	
13.11.2013	<b>Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz)</b> . . . . .	404
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2033-2	
13.11.2013	<b>Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs – GRfW</b> . . . . .	405
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-3	
2.10.2013	Landesverordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Vorschriften . . . . .	411
	Art. 1 ändert LVO vom 11. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-2-28	
	Art. 2 ändert LVO vom 3. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7821-2-29	
14.10.2013	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Wahl von Beschäftigten der Sparkassen in den Verwaltungsrat. . . . .	412
	Ändert LVO vom 24. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1-4	
22.10.2013	Landesverordnung über Hafengebühren in landeseigenen Häfen (Hafengebührenverordnung) . . .	412
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-135	
22.10.2013	Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes (DVO-RDG) . . . . .	418
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-8-5	
23.10.2013	Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden . . . . .	424
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-393	
23.10.2013	Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz. . . .	426
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-38	
28.10.2013	Bekanntmachung über die Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz . . . . .	427
	Ber. Anl. zum Gesetz vom 24. Oktober 1984, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-10	
29.10.2013	Landesverordnung zur Änderung der Umlageverordnung für die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. . . . .	427
	Ändert LVO vom 26. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3-27	
6.11.2013	Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden in Niebüll (Wasserschutzgebietsverordnung Drei Harden) . . . . .	428
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-136	
8.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung . . . . .	439
	Ändert LVO vom 11. November 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 114-0-3	
13.11.2013	Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) . . . . .	439
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-5-11	
16.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz . . . . .	442
	Ändert LVO vom 9. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-7	
16.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein. Ändert LVO vom 9. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-8	442
16.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung. . . . .	442
	Ändert LVO vom 9. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-153	
19.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung . . . . .	443
	Ändert LVO vom 8. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-229	
19.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung. . . . .	444
	Ändert LVO vom 4. Dezember 1989, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-192	
20.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Brandverhütungsschauverordnung . . . . .	444
	Ändert LVO vom 4. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5	
20.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Heißluftballonverordnung . . . . .	445
	Ändert LVO vom 4. August 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-19	

## § 9

## Angepasste Wertgrenzen, Transparenz

(1) Bis zum 31. Dezember 2015 gelten folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

1. Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 ist die beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro;
2. abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 ist die freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro;
3. abweichend von § 3 ist eine beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 3 VOB/A ohne Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 1.000.000 Euro;
4. abweichend von § 3 ist eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 VOB/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes in Höhe von 100.000 Euro;
5. abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 5 ist der Verzicht auf eine Bekanntmachung zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 1.000.000 Euro bei Bauaufträgen.

(2) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000 Euro und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 Euro nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf einer Internetplattform zu informieren. Diese Information ist mindestens sechs Monate vorzuhalten und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. November 2013

Torsten Albig  
Ministerpräsident

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Name des beauftragten Unternehmers.

(3) Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000 Euro nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf einer Internetplattform zu informieren. Diese Information ist mindestens sechs Monate vorzuhalten und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen,
6. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

## § 10

## Übergangsbestimmung

Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt, beendet.

## § 11

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung vom 3. November 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 524)<sup>\*)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 13), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 1. Oktober 2018 außer Kraft.

Reinhard Meyer  
Minister  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr

<sup>\*)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-5-3

(2) Für die Bearbeitung und Abgabe der Teilnahmeanträge und der Angebote sowie für die Geltung der Angebote sind ausreichende Fristen (Teilnahme-, Angebots- und Bindefristen) vorzusehen. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung sowie § 3 Abs. 3 und 5 VOB/A und § 100 b Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 78 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), gelten entsprechend. Im Fall von Bauaufträgen findet § 21 VOB/A Anwendung. Mitteilungs- und Auskunftspflichten gegenüber der Europäischen Kommission bestehen nicht. Der Verzicht auf eine Bekanntmachung ist neben den in § 6 Abs. 2 SektVO genannten Voraussetzungen auch zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von 50.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von 200.000 Euro bei Bauaufträgen. Von der entsprechenden Anwendung ausgenommen ist die Vergabe von Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sowie bei Auslobungsverfahren, die zu solchen Dienstleistungen führen sollen.

#### § 5

##### Schätzung der Auftragswerte

(1) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.

(2) Die Schätzung erfolgt nach § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3854). Für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt dies entsprechend.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe oder die sonstige Einleitung des Vergabeverfahrens.

#### § 6

##### Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen haben Auftraggeber ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000 Euro darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen (§ 18 Abs. 1 TTG) festgelegten Mindeststandards gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 TTG gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Hinwirkung umfasst die zu dokumentierende Prüfung, ob die zu beschaffende Leistung sensible Waren enthalten kann, die dem Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung zuzurechnen und nicht nur unwesentlicher Bestandteil der Dienst-, Liefer- oder Bauleistung sind, und

gegebenenfalls die Prüfung, ob für diese Waren mindestens ein Zertifikat, Siegel oder ein sonstiges Bescheinigungsverfahren für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen existiert. In diesem Fall fordern Auftraggeber anhand des Formblatts „Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 18 TTG)“ (Anlage) mindestens von der für den Zuschlag vorgesehenen Bieterin oder von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter eine Erklärung und einen geeigneten Nachweis über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, sofern die von ihm angebotene Leistung eine oder mehrere sensible Waren enthält, die in Afrika, Asien, Lateinamerika und/oder Südamerika gewonnen oder hergestellt worden sind.

(2) Als sensible Waren gelten:

1. Bekleidung (z.B. Arbeitskleidung, Uniformen usw., z.B. T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe),
2. Stoffe und Textilwaren (z.B. Vorhangstoffe, Teppiche),
3. Naturkautschuk-Produkte (z.B. Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),
4. Lederwaren, Gerbprodukte (z.B. Botentaschen),
5. Spielwaren,
6. Sportartikel (z.B. Bälle, Schläger, weiteres Zubehör),
7. Holz und Holzprodukte,
8. Naturstein,
9. Agrarprodukte (z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft).

(3) Gibt die Bieterin oder der Bieter die aufgrund des Absatzes 1 geforderten Erklärungen und Nachweise nicht fristgerecht oder unvollständig unter Berücksichtigung einer Nachforderung nach den Bestimmungen der VOB/A, VOL/A oder Sektorenverordnung ab, ist sein Angebot von der weiteren Wertung auszuschließen.

#### § 7

##### Beschaffung von fair gehandelten Waren

Im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechtes kann der öffentliche Auftraggeber beschließen, fair gehandelte Waren zu beschaffen. „Fairer Handel“ bedeutet die Erhöhung der Chancen für wirtschaftlich benachteiligte Produzenten durch Zahlung eines fairen Preises unter Sicherstellung sozialvertraglicher Arbeitsbedingungen, Transparenz und Umweltschutz. Zu diesem Zweck bestimmt er in der Leistungsbeschreibung transparente und diskriminierungsfreie Kriterien, anhand derer der faire Handel bewertet werden soll.

#### § 8

##### Ausgeschlossene Personen

§ 16 VgV ist anzuwenden. Für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt dies entsprechend.

**Landesverordnung  
zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung<sup>1)</sup>**

**Vom 8. November 2013**

Aufgrund des § 329 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Innenministerium:

**Artikel 1**

Die Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 629), wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. November 2013

Andreas Breitner  
Innenminister

<sup>1)</sup> Ändert LVO vom 11. November 2005, GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 114-0-3

**Landesverordnung  
über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**

**Vom 13. November 2013**

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 707-5-11

Aufgrund

1. § 20 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (TTG) vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie die folgenden §§ 1 bis 5 und 8 bis 11;
2. § 18 Abs. 1 Satz 4 TTG verordnet die Landesregierung die folgenden §§ 6, 7 und 11:

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung regelt das bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuhaltende Verfahren und die Umsetzung der Berücksichtigung sozialer Kriterien gemäß § 18 Abs. 1 TTG.

§ 2

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

(1) Auftraggeber nach § 2 Abs. 1 TTG („Auftraggeber“) haben bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Bestimmungen des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BANz. Nr. 196 a vom 29. Dezember 2009, ber. BANz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S. 755) anzuwenden. Satz 1 findet auf Aufträge im Sektorenbereich (§ 4) keine Anwendung.

(2) Eine beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 50.000 Euro. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 und 4 VOL/A bleibt im Übrigen unberührt.

In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt entsprechend für Zweckverbände, die sich ausschließlich aus amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes zusammensetzen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 VOL/A ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 25.000 Euro. Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 VOL/A bleibt im Übrigen unberührt.

§ 3

Vergabe von Bauleistungen

Auftraggeber haben bei der Vergabe von Bauaufträgen die Bestimmungen des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BANz. Nr. 155 a vom 15. Oktober 2009, letzte Änderung BANz. AT vom 13. Juli 2012 B3) anzuwenden. Bauaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 2.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf). Satz 1 und 2 finden auf Aufträge im Sektorenbereich (§ 4) keine Anwendung.

§ 4

Aufträge unterhalb der Schwellenwerte  
im Sektorenbereich

(1) Soweit der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte nach § 1 Abs. 2 der Sektorenverordnung (SektVO) vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722), nicht erreicht, ist die Sektorenverordnung mit Ausnahme des § 12 Abs. 5, § 17, § 29 Abs. 5 sowie der §§ 32 und 33 entsprechend anzuwenden.